

Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online

Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 16. März 2009

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 171. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./. Vermessungsassessorin Daniela Schulz Seite 109
- 172. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Otmar Steden ./. Vermessungsassessor Stephan Seiler Seite 110
- 173. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Blank ./. Vermessungstechniker Walter Arzdorf Seite 110
- 174. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich zwischen den Städten
- 175. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Morsbach durch die Gemeinde Reichshof im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis Seite 111
- 176. Ergänzung zur Urkunde vom 11. Dezember 2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd

Seite 114

- 177. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vorbahnhofsgelände Düren" Stadt Düren, Kreis Düren vom 27. Februar 2009 Seite 114
- 178. Genehmigungsverfahren Firma F. J. Kuhlen Seite 117

179. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf befristeten Weiterbetrieb der bestehenden Infiltrationseinrichtungen auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Seite 119

- 180. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage in der Geestemünder Straße 20, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln Seite 119
- 181. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Seite 119
- 182. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG) Seite 120

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 183. Bekanntmachung einer Sitzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 120
- 184. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 120
- 185. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2009 Seite 121
- 186. Verlust eines Polizeidienstausweises Seite 122
- 187. Verlust eines Dienstausweises Seite 122
- 188. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Seite 122

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./. Vermessungsassessorin Daniela Schulz

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/44/09 Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt, Adenauerallee 31, 53332 Bornheim erteilte Vermessungsgenehmigung I für die Vermessungsassessorin Daniela Schulz ist mit Wirkung vom 1. Februar 2008 erloschen.

> Im Auftrag gez.: L u x

Köln, den 3. März 2009

172. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Otmar Steden ./. Vermessungsassessor Stephan Seiler

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/43/09

Köln, den 3. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Otmar Steden, Von-Liebig-Straße 13, 53359 Rheinbach erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Stephan Seiler ist mit Wirkung vom 1. November 2007 erloschen.

> Im Auftrag gez.: Lux

> > ABl. Reg. K 2009, S. 110

173. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Andreas Blank ./. Vermessungstechniker Walter Arzdorf

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/42/09

Köln, den 2. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Blank, Effelsbergstraße 36, 53332 Bornheim erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungsassessor Walter Arzdorf ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 erloschen.

> Im Auftrag gez.: Lux

> > ABl. Reg. K 2009, S. 110

174. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich

Präambel: Mit Wirkung zum 1. April 2009 sollen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich auf Grundlage des § 4 Abs. 8a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) übergehen. Im Vorfeld hat eine Benehmensherstellung mit dem Kreis Euskirchen gem. § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW stattgefunden.

Die Aufgabenwahrnehmung wird durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Aufgrund des § 4 Abs. 8a) GO NRW in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG, jeweils in der gültigen Fassung, wird zwischen der Stadt Zülpich, (vertreten durch die unterzeichnenden vertretungsberechtigten Beamten) und der Stadt Mechernich, (vertreten durch die unterzeichnenden vertretungsberechtigten Beamten) folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Stadt Mechernich übernimmt ab dem 1. April 2009 die der Stadt ab diesem Datum vom Kreis Euskirchen gem. § 4 Abs. 8a) GO NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Ziff.3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich.

§ 2

- Zur Deckung der durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen stehen die mit der Aufgabenwahrnehmung anfallen Erträge aus Gebühren und Bußgeldern der Stadt Mechernich zu. Für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2012 wird eine evtl. bestehende Über- oder Unterdeckung nicht ausgeglichen.
- 2. Für den Zeitraum ab dem 1. April 2012 bis zum 31. März 2015 und vorbehaltlich einer neuen Regelung auch über das Jahr 2015 hinaus, zahlt die Stadt Zülpich jährlich nachträglich eine Entschädigung an die Stadt Mechernich in Höhe der Differenz zwischen den der Stadt Mechernich durch die gem. § 1 übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen und den ihr zugeflossenen Erträgen aus Gebühren und Bußgeldern. Die Zahlung wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Berechnung der Entschädigung der Stadt Mechernich, der eine Übersicht über die zugrunde gelegten Aufwendungen und Erträge beizufügen ist. Ein sich evtl. ergebender Überschuss wird an die Stadt Zülpich ausgekehrt.
- 3. In die unter Abs. 2 genannte Aufwands- und Erlösdarstellung fließen die nach Jahresrechnung nachweisbaren Personal- und Sachkostenanteile der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich anteilig im Verhältnis zum Fallaufkommen ein. Als Maßstab für das Fallaufkommen gelten die ausgewiesenen Baugenehmigungen nach der Baugenehmigungsstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik. Als Obergrenze für die auf die Stadt Zülpich anzurechnenden Personal- und Sachkostenanteile gilt ein Betrag, der sich nach den Richtwerten der KGSt für maximal 1,5 Stellen der jeweiligen Entgeltgruppe als Arbeitsplatzkosten ergeben würde. Sollten sich Tatsachen ergeben, die offensichtlich erheblichen Einfluss auf die als Obergrenze genannten Stellenteile haben, sind die als Obergrenze bestimmten Stellenanteile einvernehmlich anzupassen.

§ 3

- 1. Bei bauordnungsrechtlichen Ermessensentscheidungen auf dem Gebiet der Stadt Zülpich wird der Stadt Zülpich ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.
- 2. Im Sinne einer bürgernahen Dienstleistung wird das Bauordnungsamt an zwei Nachmittagen in der Woche (Dienstag und Donnerstag) im Rathaus der Stadt Zülpich eine Bauberatung anbieten.

§ 4

 Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln gem. § 29 Abs. 4 Ziff. 1c) GkG in Verbindung mit § 4 Abs. 8 Satz 6 GO am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft, frühestens am 1. April 2009.

- Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31. März eines Jahres, erstmals zum 31. März 2015, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.
- 3. Die Stadt Zülpich verpflichtet sich vorbehaltlich des Vorliegens der personalrechtlichen Voraussetzungen auf Seiten der Stadt Mechernich im Falle der Kündigung der Vereinbarung zur Übernahme des Personals von der Stadt Mechernich in Höhe des Stellenanteils, wie er sich nach der Ausgleichsregelung gem. § 2 (3) dieser Vereinbarung ergibt.
- 4. Die Stadt Mechernich verpflichtet sich im Falle der Kündigung der Vereinbarung zur Abgabe der Bauakten sowie zur Übertragung der elektronischen Daten an die Stadt Zülpich.

Zülpich, den 19. November 2008

gez.: gez.:
Bergmann, Hürtgen,
Bürgermeister I. Beigeordneter

Mechernich, den 25. November 2008

gez.: gez.: Dr. Schick, gez.: Baans, Bürgermeister I. Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen den Städten Zülpich und Mechernich ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) im Benehmen mit dem Kreis Euskirchen die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zum Übergang der Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 232) für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am 1. April 2009 wirksam.

Köln, den 3. März 2009

Bezirksregierung Köln Az.: 31.1.1.6.3-342

> Im Auftrag gez.: K r e m e r

> > ABl. Reg. K 2009, S. 110

175. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Morsbach durch die Gemeinde Reichshof im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis

Vorbemerkung

Dem Oberbergischen Kreis obliegen die Aufgaben der Verkehrslenkung auf allen Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen in den Gemeindegebieten der Gemeinden Reichshof und Morsbach.

Das GO-Reformgesetz, in Kraft getreten zum 17. Oktober 2007, ermöglicht es nunmehr benachbarten kreisangehörigen Gemeinden Vereinbarungen nach dem GkG zu treffen, um u. a. einzelne bisher dem Kreis zugewiesene Aufgaben in der Form wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden sich verpflichtet, die Aufgabe für die andere Gemeinde durchzuführen (delegierende Vereinbarung), sofern sie gemeinsam den Schwellenwert für eine Mittlere kreisangehörige Stadt erreichen (additiver Schwellenwert). Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung Köln. Der Oberbergischen Kreis hat das Benehmen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW zur Aufgabenübertragung durch Kreistagsbeschluss vom 11. Dezember 2008 hergestellt.

Die Gemeinde Reichshof gilt nach Genehmigung und Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinsichtlich der übernommenen Aufgaben insoweit als Mittlere kreisangehörige Kommune.

Ausgehend von diesem Sachverhalt schließen die Gemeinden Reichshof und die Gemeinde Morsbach gem. §§ 23 I 1. Alt., II S.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben der Verkehrslenkung

- 1. Die Gemeinde Reichshof übernimmt für das gemeindeeigene Gebiet, sowie für das Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach die Aufgaben der Verkehrslenkung gem. § 23 I 1. Alt, II S. 1 GkG NRW.
- 2. Die Aufgabenübernahme umfasst alle Aufgaben, die den Mittleren kreisangehörigen Städten nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. 1973 S. 24) in ihrer gültigen Fassung (Artikel 232 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 [GV. NRW. S. 274]) übertragen sind, mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 STVO, soweit die Kreisordnungsbehörde eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 STVO erteilt.

Eine Darstellung der nach heutiger Rechtslage zu übertragenden Aufgaben ist dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 2 Dienstkräfte

Die für die Durchführung der Aufgaben der Verkehrslenkung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte der Gemeinde Reichshof. Die Gemeinde Reichshof wird beim Oberbergischen Kreis überhängiges Personal (insgesamt eine Stelle des mittleren Dienstes – 0,35 Stellenanteile für die Gemeinde Morsbach und 0,65 Stellenanteile für die Gemeinde Reichshof) in ihren Dienst übernehmen, sofern dies möglich ist.

§ 3 Kosten

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Verkehrslenkung im Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach entstehenden Kosten, werden der Gemeinde Reichshof von der Gemeinde Morsbach erstattet. Hierbei handelt es sich um die nachfolgend genannten Kosten:

Personalaufwendungen, Sach- und Gemeinkosten gemäß der NKF-Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde Reichshof auf der Grundlage der aufgezeichneten Arbeitszeitanteile für die Aufgabenstellungen nach dieser Verwaltungsvereinbarung.

(Nach den Ermittlungen des Oberbergischen Kreises werden zurzeit 0,35 v. H. Anteil an einer Vollzeitstelle des mittleren Dienstes für die zu übertragenden Aufgabenstellungen eingesetzt.)

2. Die Gemeinde Reichshof erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die durch die Übernahme der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und zum 15. Dezember fällig werden. Sie ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe entstandenen Kosten der Gemeinde Morsbach bis zum 30. Mai des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30. Juni des Jahres auszugleichen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach dieser vertraglichen Vereinbarung Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese vertragliche Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthält, hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2. Die Vereinbarung tritt am

1. April 2009

in Kraft.

 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens 30. Juni zum 31. Dezember des Folgejahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer nachweislich nicht nur vorübergehenden nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben.

Der Oberbergische Kreis ist unverzüglich über die Kündigung der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung von den Vertragspartnern zu unterrichten.

Die Rückübertragung der Aufgaben auf den Oberbergischen Kreis erfolgt automatisch nach Wirksamwerden der Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Reichshof, Morsbach,

den 19. Dezember 2008 den 19. Dezember 2008

gez.: gez.: Rolland Reuber Bürgermeister Bürgermeister

gez.: gez.:
Gennies Menzel
Gemeindekämmerer Beigeordneter

Anlage: Darstellung der nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu übertragenden Aufgaben

Zuständigkeits- VO	Bezug zur StVO	Umschreibung der Aufgabe	Einschränkung
§3 Abs. 1	§29 Abs. 2 und §30 Abs. 2	Veranstaltungen	soweit sich die Veranstaltung auf den Bezirk einer Mittleren kreisangehörigen Stadt beschränkt
§4 86 AL 2	§32 84E	Verkehrshindernisse	-
§7 Abs. 1	§46 Abs. 1 Nr. 1 bis 12	Ausnahmegenehmigungen Nr. 1 von den Vorschriften über die Straßenbenutzung, Nr. 2 vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit nicht dort zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen, Nr. 3 von den Halt- und Parkverboten Nr. 4 von Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und –ausfahrten Nr. 4 von Werbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und –ausfahrten Nr. 4a von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten, Nr. 4b von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhalteverbotes nur während der vorgeschriebenen Zeit zu parken, Nr. 5 von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung, Nr. 5 von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und das Tragen von Schutzhelmen, Nr. 5 von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen, Nr. 5 von den Vorschriften über das Anlegen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädem aus zu führen, Nr. 6 vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädem aus zu führen, Nr. 7 von Sonntagsfahrverbot, Nr. 8 von Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen, Nr. 9 von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten, Nr. 10 von Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmitel angebracht sind, Nr. 11 von den Verboten, die durch Vorschriftszeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichungen oder Anordnungen erlassen sind, Nr. 12 von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot	wenn das für die örtliche Zuständigkeit maßgebende Ereignis oder Merkmal in dem Bezirk der Mittleren kreisangehörigen Stadt liegt, Ausnahmen nach §46 Abs. 1 Nr. 5 STVO die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach §29 Abs. 3 STVO erlaubnispflichtig sind
§7 Abs. 2	§46 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §21 Abs. 1, 2 und 3 sowie §22 Abs. 5	Ausnahmegenehmigungen - vom Verbot der Personenbeförderung, wenn nicht genügend mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind, etc. - vom Verbot der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen, - vom Gebot, Kinder in entsprechender Art und Weise auf dem Fahrrad mitzunehmen, - vom Gebot, seitliche hinausragende Ladung zu kennzeichnen	1

Genehmigung

Zwischen den Gemeinden Morsbach und Reichshof ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für die Gemeindegebiete der Gemeinden Morsbach und Reichshof vom Oberbergischen Kreis durch die Gemeinde Reichshof abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 des Vereinbarungstextes am

1. April 2009

wirksam.

Köln, den 3. März 2009

Bezirksregierung Köln Az.: 31.1.1.6.3-343

Im Auftrag gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 111

176. Ergänzung zur Urkunde vom
11. Dezember 2008 über die Neuordnung der
Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu,
Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem,
St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus,
Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi,
Bonn-Heiderhof RP im Dekanat
Bonn-Bad Godesberg Seelsorgebereich Bad
Godesberg-Süd

Punkt 5 der obigen Urkunde wird wie folgt ergänzt:

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	208	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5272	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	246	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Marien

Godesberg	5460	Armenfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	48	Waisenhausfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	1749	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus
Friesdorf	10595	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	10284	Pfarrfonds der St. Servatius
Dottendorf	504	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	3560	Stiftungsfonds der Kirche St. Servatius
Longerich	11012	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius

† Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 4. Februar 2009 als Ergänzung zur Urkunde vom 11. Dezember 2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus, Magnus, Bonn-Pennenfeld RP, Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. März 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez.: Müchler

ABl. Reg. K 2009, S. 114

177. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vorbahnhofsgelände Düren" Stadt Düren, Kreis Düren vom 27. Februar 2009

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 792) verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- 1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- 2. Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich der Stadt Düren, angrenzend an die Bahntrasse, und umfasst Teile des ehemaligen Vorbahnhofes Düren.
- 3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Vorbahnhofsgelände Düren".

§ 2 Abgrenzung des Schutzgebietes

- Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14,6
 Hektar und umfasst in der Gemarkung Arnoldsweiler
 die Flur 19 und in der Gemarkung Düren die Flur 1,
 jeweils teilweise.
- 2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:

- ausgedehnter, artenreicher Ruderalfluren auf trockenwarmen Standorten mit einer Vielzahl von Gefäßpflanzenarten (insbesondere Strand-Federschwingel, Lémans-Schafsschwingel, Pariser Labkraut);
- als Lebensraum für störungsempfindliche und seltene Reptilien- und Amphibienarten;
- als Brut-, Nist- und Rückzugsraum mit Bedeutung für die Vogelfauna.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- 2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
 - zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
- 2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze
 - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten, anzulegen, zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
- 3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
- 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art hierzu zählen auch Drainageleitungen neu zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 6. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen aller Art durchzuführen;
- Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
- 8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;
- 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
- Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Motor-, oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern sowie die oben genannten Sportarten zu betreiben;

- 11. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;
- 12. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrrädern oder Mountainbikes zu fahren;
- 13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen;
- 14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialen oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 15. Biozide, Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
- 16. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
- 17. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brutund Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 18. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
- 19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 20. Jagdkanzeln mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen.

§ 5 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 1, 4, 15, 16 und 19;
- 2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20;
- andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;
- 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- 6. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- 2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,− € geahndet werden.

§9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln Az.: – 51.2-1.1 DN/Vorbahn

Köln, den 27. Februar 2009

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2009, S. 114

178. Genehmigungsverfahren Firma F. J. Kuhlen

Bezirksregierung Köln Az.: 52.21.1(3.1)-Kuhlen

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Tenor

Der Antragstellerin, Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG, Kabelstraße 79, 41069 Mönchengladbach wird auf ihren Antrag vom 20. September 2007 in der Fassung der Ergänzungen vom 27. Januar 2009 nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. 1 S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung (23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schrottplatzes und

einer Behandlungsanlage für Elektro- und Elektronikschrott einschließlich zugehöriger Lagerflächen am Standort Heinrich-Hertz-Straße 15 in 50181 Bedburg, Gemarkung Kaster, Flur 16, Flurstück 99 (alt 89, 90, 95) erteilt.

Die Genehmigung umfasst Bau und Betrieb

- eines Büro- und Sozialgebäudes mit Parkplätzen;
- einer Waage, Trafoanlage und Tankstelle im Eingangsbereich,
- einer Lager- und Behandlungshalle 1 für gefährliche Abfälle und Edelmetalle einschließlich überdachter Außenbereiche mit Schüttboxen und einem Regenwasserspeicherbecken;
- einer Lager- und Behandlungshalle 2 für Elektro- und Elektronikschrott sowie Edelmetalle sowie einer Werkstatt;
- offener Lagerflächen, die mit FD-Beton und Folie im Bereich der Flächen, auf denen mit Abfällen umgegangen wird, die wassergefährdende Eigenschaften haben können, versiegelt werden,
- der übrigen Fahr- und Lagerflächen mit Betonabdichtung;
- der Niederschlagsentwässerungseinrichtungen;
- einer Schrottschere im Freien,
- von überdachten und nicht überdachten Lagerboxen.

Die genehmigte Annahmekapazität beträgt 99 000 t/a für den Schrottplatz und 1000 t/a für die Elektro- und Elektronikschrottzerlegeanlage.

Die genehmigte Annahmekapazität für gefährliche Abfälle beträgt 1200 t/a.

Die genehmigte Gesamt-Lagerkapazität beträgt 11 050 t, wovon 1 000 t für gefährliche Abfälle und weitere 50 t für Elektrogeräte genutzt werden können. Hierbei ist die genehmigte Lagermenge für gefährliche Abfälle, die einen negativen Marktwert haben, beschränkt auf eine Maximalmenge von 650 t.

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Sicherheit in Höhe von 130 000,− € leistet.

Die Sicherheitsleistung kann in gestaffelter Form geleistet werden. Der 1. Teil der Sicherheitsleistung in Höhe von 30 000,– € ist vor Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage zu erbringen.

Der 2. Teil der Sicherheitsleistung in Höhe von 100 000,— € ist vor Annahme einer der in Tabelle 2 genannten Abfallarten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Anzeige der Inbetriebanhme der Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe zu erbringen. Die Genehmigung zur Zwischenlagerung der in Tabelle 2 genannten Abfallarten erlischt, wenn die Sicherheitsleistung nicht spätestens 1 Jahr

nach Anzeige der Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage erbracht worden ist.

Zu den Details der Berechnung und zur Begründung verweise ich auf das Kapitel "Sicherheitsleistung" in Abschnitt III.

Die beabsichtigte erstmalige Annahme von Abfällen im Sinne der Tabelle 2 ist der Bezirksregierung – Dezernat 52 – schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Diese Genehmigung wird außerdem unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom
 März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit gültigen Fassung (11. Dezember 2007, GV NRW S. 708).

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Nach § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anmerkung zur Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in erster Instanz ergibt sich aus § 48 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 VwGO. Demnach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung u. a. von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden, betreffen.

Der unter Ziffer 2.1 der Nebenbestimmungen aufgeführte Abfallpositivkatalog führt Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf ("gefährliche Abfälle"), so dass § 48 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 VwGO anzuwenden ist.

III.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit, zum Wasserrecht, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Abfallrecht und zum Landschaftsrecht. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

17. März 2009 bis einschließlich 30. März 2009

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 404, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Raum 205 und 206, Zeiten: Montag bis Freitag: 08.30 uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 16. März 2009

Im Auftrag gez.: Böhme 179. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf befristeten Weiterbetrieb der bestehenden Infiltrationseinrichtungen auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 hat der BAV für fünf Jahre den befristeten Weiterbetrieb der vorhandenen Infiltrationseinrichtungen auf der Zentraldeponie Leppe beantragt.

Die Infiltration ermöglicht die Befeuchtung der Abfälle um zu vermeiden, dass es durch einen unzureichenden Wassergehalt zu einem Rückgang der Gasproduktion kommt. Damit soll erreicht werden, dass kein Konservierungseffekt der biologisch abbaubaren Abfallbestandteile eintritt. Die Intensivierung der Umsetzungsprozesse kann dazu beitragen die Nachsorgephase der Deponie zu verkürzen.

Weiterhin ist damit die zeitnahe und möglichst effektive Gasnutzung möglich.

Bei den bisher durchgeführten Infiltrationsversuchen wurden keine negativen Auswirkungen auf den Gas- und Wasserhaushalt der Deponie festgestellt. Die Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 8 der Deponieverordnung für die Zulassung von Infiltrationsmaßnahmen sind gegeben.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Infiltrationsversuche und der weiterhin vorgesehenen Kontrolluntersuchungen bei dieser Maßnahme, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. März 2009

Im Auftrag gez.: Dr. Welling

180. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage in der Geestemünder Straße 20, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln

Bezirksregierung Köln Az.: 52.0022/09-11.0-Th

Die KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln hat nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage Köln-Niehl, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln beantragt. Gegenstand des Antrags sind die Installation einer Siebanlage sowie die Errichtung von Flachbunkern.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 5. März 2009

Im Auftrag gez.: Thelen

ABl. Reg. K 2009, S. 119

181. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

Bezirksregierung Köln Az.: 53.8851.9.2-§16-18/09-Ru

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBL.IS.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten; nordwestliches Tanklager, Bauten 84 und 177 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Gasöl/Kero Lagertanks TA-168 und TA-169 mit einer Kapazität von jeweils 15 585 m³ auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImschV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 16. März 2009

Im Auftrag gez. Rucman

ABl. Reg. K 2009, S. 119

182. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG)

Bezirksregierung Köln Az.: 53.98.08.3.7-16-19/09-Wu/Moj

Köln, den 16. März 2009

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei gemäß Ziffern 3.7 Spalte 1 und 3.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.3.1 Spalte 2 i. V. m. Nr. 3.7.2. Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

> Im Auftrag gez.: Morjan

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

183. Bekanntmachung einer Sitzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 (ABl. Köln 1980 S. 40) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 20. März 2009, 9.00 Uhr,

im Raum 125 (I. OG) der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Formalien
- 2. Jahresabschluss 2007: Bericht des Amtes für Prüfung und Beratung. Entlastung des Verbandsvorstehers
- 3. Überplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2008.
- 4. Haushaltssatzung für das Jahr 2009: Stellenplan 2009: Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2009
- 5. Änderung der Prüfungsordnung für Umschulungslehrgänge zum/zur Verwaltungsfachangestellten beim Berufsförderungswerk Düren
- 6. Bericht des Studienleiters
- 7. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Aachen, den 27. Februar 2009

Az.: 1.10.22

gez.: Hartmann

ABl. Reg. K 2009, S. 120

184. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen

Schreiben und Gebührenbescheid vom 10. Dezember ABI. Reg. K 2009, S. 120 2008, FS-SCHO, Name: Onal, Vorname: Tolga.

Letzte bekannte Anschrift: Granitweg 20, 52080 Aachen.

Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2009 und Gebührenbescheid vom 2. März 2009, Fstelle-Lem, Name: Petras, Vorname: Theodoros. Letzte bekannte Anschrift: Kirchenstraße 14, 52146 Würselen.

Straßenverkehrsamt Aachen

Würselen, den 6. März 2009

gez.: Kahlen Der Leiter

ABl. Reg. K 2009, S. 120

185. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 und den erforderlichen Zustimmungen der Städte Köln und Bonn am 9. Dezember 2008 sowie 19. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	856 700,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	856 700,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	856 700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	844 100,00 €
festgesetzt.	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 € Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32 300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 5

- Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.
 Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober 2009 jeweils mit einem Viertel des Gesamtbetrages zu zahlen.
- Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf Euro, aufgeteilt in die

Allgemeine Umlage € 482 350,00

Allgemeine Umlage für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

€ 482 350,00

festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,75 %
Stadt Köln	30,13 %
Kreis Euskirchen	9,42 %
Stadt Bonn	13,43 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,27 %
	100,00 %
	66

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

- 1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO
- 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 21 Abs. 2 GemHVO
- 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziffer 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,- € überschreiten.
- 2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,- € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
- 3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Angaben ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 20. Januar 2009 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20. Februar 2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 3. März 2009

Vorsitzender der Verbandsversammlung gez.: Hürter

ABl. Reg. K 2009, S. 121

186. Verlust eines Polizeidienstausweises

PP Köln

Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 3. März 2009

Der Dienstausweis Nr. 0754243 des RAR Dieter Ebeling, ausgestellt am 13. Februar 2007 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2009, S. 122

187. Verlust eines Dienstausweises

Kreispolizeibehörde Düren Az.: VL 1.1

Düren, den 3. März 2009

Der für den Regierungsbeschäftigten Jürgen Eschmann am 13. Juni 2005 ausgestellte Dienstausweis 0550399 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

> Im Auftrag gez.: Beuel

> > ABl. Reg. K 2009, S. 122

188. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3423657414, 3400112276, 4212885869, 3414240501, 3421607601 und 3412572269, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 5. März 2009

Kreissparkasse Heinsberg Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 122



Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.